

Alarmierungseinrichtungen bei AMOK-Situationen

Referent: Torsten Wenisch

Als Folge von Amokläufen, zuletzt in einer Schule in Winnenden, wird zunehmend der Einbau von Alarmierungseinrichtungen in Dienstgebäuden gefordert. Sie sollen in Amok-Situationen Personal und Schüler warnen und dazu beitragen, die möglichen Folgen in derartigen Situationen entscheidend zu reduzieren. Die Forderungen kommen von Schulen und Hochschulen, aber auch von anderen Behörden wie z.B. Finanzämtern und Gerichten.

Um einen Überblick über die verwendeten technischen Systeme und die Lösungsmöglichkeiten zu erhalten, erfolgte im Rahmen des AMEV-Erfahrungsaustausches eine Abfrage unter den bei den AMEV-Mitgliedern.

Fazit:

Es gibt keine verbindlichen Regelungen für die Art und den Umfang von technischen Systemen zur Alarmierung in Amok-Situationen. Dies führt dazu, dass die technischen Lösungen, die in letzter Zeit verstärkt in öffentlichen Gebäuden umgesetzt werden, sehr stark voneinander abweichen. In einem Teil der öffentlichen Gebäude gibt es Alarmierungseinrichtungen, die im Rahmen des Brandschutzkonzeptes errichtet wurden. Bestandteil dieser Alarmierungseinrichtungen sind oft akustische Signale. Außer in Schulen gibt es nur in seltenen Fällen Sprachalarmierungsanlagen.

Sprachalarmierungsanlagen werden überwiegend als eine sehr geeignete Lösungsmöglichkeit für eine Alarmierung bei Amok-Situationen gesehen. Technische Systeme können jedoch dringend erforderliche organisatorische Maßnahmen nur ergänzen.

Eine umfangreiche Nachrüstung im Gebäudebestand ist mit erheblichen Kosten verbunden. Ein hundertprozentiger Schutz vor Amok-Läufen ist auch damit nicht gewährleistet. In den Entscheidungsprozess für die Nachrüstung von Alarmierungssystemen müssen auch wirtschaftliche Kriterien einbezogen werden.

Der AMEV wird sich weiter mit diesem Thema beschäftigen. Ziel ist dabei im ersten Schritt eine fundierte Bestandsaufnahme über Möglichkeiten der Alarmierung in Amok-Situationen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bestehen landes- oder ortsspezifische Verpflichtungen oder Empfehlungen zur Einrichtung von Alarmierungseinrichtungen? Gibt es alternative, nichttechnische Maßnahmen zur Verringerung der Gefahren durch Amokläufer?

Es gibt grundsätzlich keine Vorschriften oder Empfehlungen für den Einbau von Alarmierungseinrichtungen für Amok-Situationen. Zum Teil gibt es Vorgaben für Alarmierungsanlagen in Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen (z.B. Sachsen - Schulbaurichtlinie fordert Alarmierungsanlagen - Zielrichtung Brandfall). Diese sind oft auch Bestandteil baurechtlicher Auflagen und haben das Ziel der Gebäudeevakuierung.

Nichttechnische bzw. organisatorische Maßnahmen wurden mit Ausnahme eines Merkblattes einer Stadt nicht mitgeteilt.

2. Bei welchen Arten der Gebäudenutzung sind Alarmierungseinrichtungen vorhanden?

Überwiegend beziehen sich die Antworten auf Brandmeldeanlagen bzw. auf den Evakuierungsfall. In einem Bundesland gibt es derartige Alarmierungsanlagen in allen öffentlichen Gebäuden und in 4 Städten in allen Schulen.

Sprachalarmierungsanlagen werden offensichtlich hauptsächlich in Schulen eingesetzt, sind aber keineswegs überall vorhanden. Andere Alarmierungseinrichtungen wie Überfall-, Einbruch- und sonstige Meldeanlagen werden eher bei Justiz- und anderen Verwaltungsgebäuden eingesetzt.

Für Hochschul- und Universitätsgebäude gibt es i.d.R. keine Alarmierungsanlagen für Amok-Situationen.

3. Gab/Gibt es Investitionsprogramme zur Nachrüstung oder Erneuerung von Alarmierungseinrichtungen in öffentlichen Gebäuden?

Wenn ja, wird um eine kurze Beschreibung geben.

Es wurden von den Einsendern keine separaten Investitionsprogramme benannt. In einigen Städten laufen konkrete Überlegungen zur Nachrüstung.

In einer Stadt wurde eine "Krisenmappe" entwickelt. In Baden-Württemberg liegt ein Bericht einer Expertenkommission "Amok" vor. Technische Einrichtungen sind Bestandteil dieser Konzepte.

4. Welche Techniken werden zur Alarmierung eingesetzt? (Elektroakustische Anlagen, Sirenen, Telefonanlagen usw.)

Für die Fälle, in denen technische Alarmierungseinrichtungen für Amok-Situationen installiert oder geplant sind, werden zumeist Sprachalarmierungsanlagen eingesetzt. In geringerem Umfang erfolgt eine Alarmierung über definierte akustische Signale.

Als Ergebnis der Antworten und der Diskussion ergibt sich, dass die Sprachalarmierung besser geeignet ist für die Alarmierung bei Amok-Situationen. Definierte akustische Alarme durch Hupen oder andere Signaltöne sind bei Amokläufen nur hilfreich, wenn sie Bestandteil umfangreicher organisatorischer Maßnahmen sind wie z.B. regelmäßiges Training derartiger Situationen. Bei einem Signaltone besteht die Gefahr, dass nicht zwischen der Aufforderung zur Evakuierung und beispielweise Verschanzen im Klassenzimmer unterschieden werden kann.

Als Alternative zum Einsatz in Finanzämtern oder anderen Verwaltungsgebäuden wäre es denkbar, in die Telefonanlage eine Notruffunktion zu integrieren. Dadurch wäre es möglich, dass eine bedrohte Person durch unauffälliges Drücken einer einzelnen Taste mehrere für diesen Fall geschulte Mitarbeiter anruft und über eine automatische Textdurchsage Hilfe anfordert.

5. Werden die Anforderungen der VDE 0833 Teil 1, VDE 0828 Teil 1, DIN 33404 usw. vollständig umgesetzt (Funktionserhalt; überwachter Übertragungsweg, Wartungspflicht)? Welche Abstriche werden ggf. gemacht?

Wenn Alarmierungseinrichtungen in Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen vorhanden sind, werden die Vorgaben im Regelfall eingehalten.

Zum Teil wird die Ansicht vertreten, dass man davon abweichen kann. Allerdings geht man bei einer Abweichung von anderen „gleichwertigen“ Lösungen aus. Hierzu gehören auch „einfachere“ Anlagen wie Klingelanlagen.

Wenn die Anlage hinreichend zuverlässig funktionieren soll, müssen gewisse Mindestanforderungen erfüllt sein, die in den o.a. Normen enthalten sind. Dazu gehören z.B. Leitungs- und Funktionsüberwachung, Notstromversorgung, Havarieverstärker, evtl. Funktionserhalt (beim Einsatz mit BMA), Mindestanforderungen an Verständlichkeit, Inspektion, Wartung usw. und außerdem die flächendeckende Ausstattung der betroffenen Gebäude. In welchem Umfang die Mindestanforderungen, die i.d.R. aus dem Bereich Brandschutz stammen, auch für Alarmierungseinrichtungen für Amok-Situationen umgesetzt werden sollen, muss Ergebnis weiterer Diskussionen sein. Einfließen müssen dabei technische und wirtschaftliche Kriterien.